

Umweltpolitisches Positionspapier der IHK Südlicher Oberrhein

Die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein hat durch ihre Vollversammlung am 25.06.2020 folgende umweltpolitische Grundsatzpositionen verabschiedet.

Sie richten sich in erster Linie an die baden-württembergische Landesregierung sowie an regionalpolitische Institutionen.

Nachhaltig handeln

Die IHK Südlicher Oberrhein bekennt sich zu den drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie und Soziales). Die Umweltpolitik sollte stets alle drei Säulen im Blick behalten und in ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Dafür sollte sich die Region auch auf Landesebene einsetzen.

Gemeinsam vorgehen auf internationaler Ebene

Umweltpolitik ist für Unternehmen mit Chancen und Risiken verbunden. Um die Risiken vor allem für die Wettbewerbsfähigkeit zu minimieren und gleichzeitig die angestrebte Nachhaltigkeit zu erreichen, sollte Umweltpolitik möglichst international abgestimmt werden. EU-Vorgaben sollten im nächsten Schritt möglichst 1:1 ins deutsche Recht übernommen werden, auch um Unternehmensverlagerungen vorzubeugen. Anzustreben ist eine Harmonisierung der nationalen Gesetzgebungen in der EU.

Vorschriftenflut vermeiden

Vorschriften sollten technologieoffen und so ausgestaltet werden, dass künftige innovative Technologien nicht blockiert, sondern gefördert werden.

Sie sollten außerdem möglichst kurz, aber präzise formuliert werden, um Rechtsunsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen. Widersprüche zwischen unterschiedlichen Rechtsbereichen müssen zeitnah überwunden werden.

Vorschriften sollten verständlich, praktikabel und zumutbar sein, damit die Wettbewerbsfähigkeit nicht gefährdet wird. Dies gilt in besonderem Maß für kleine und mittlere Unternehmen. Deshalb sollte vermieden werden, immer mehr Details in zusätzlichen „Papieren“ mit zum Teil unklarem Rechtsstatus und fehlender demokratischer Legitimation zu regeln (Landesvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Technische Regeln, Leitfäden, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen der Länderarbeitsgemeinschaften etc.).

Einzelthemen (alphabetisch)

1. Abfallrecht

Anreize zur Abfallvermeidung ausbauen

Um Abfälle zu vermeiden, sollte die Politik unter anderem betriebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Materialeffizienz bzw. der Kreislaufwirtschaft unterstützen und mit Zuschüssen fördern. Kritisch sehen wir die Tendenz vor allem des EU-Gesetzgebers, in das freie Marktgeschehen einzugreifen, vor allem mit sehr kleinteiligen Verboten (zum Beispiel für Trinkhalme), ohne Alternativen und Ausweichreaktionen ausreichend geprüft zu haben. Bei allen Regelungen sollten die möglichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche und ökologische Gesamtbilanz berücksichtigt werden.

Abfallverwertung ausbauen und Hemmnisse beseitigen

Um Abfälle stärker noch als bisher zu verwerten, sollte der Einsatz von Sekundärrohstoffen vom Bund und vom Land gefördert werden, unter anderem durch eine Vorbildfunktion der Öffentlichen Hand bei Ausschreibungen.

Damit ein stoffliches Recycling möglichst vieler Abfälle realisierbar bleibt, müssen die zahlreichen Detailbestimmungen des europäischen Chemikalienrechts auf ein realistisches Maß zurückgedrängt werden. So sollten ggf. differenzierte Schadstoffgrenzwerte für Primär- und für Sekundärrohstoffe unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verwendung eingeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass Sekundärrohstoffe je nach Herkunft und Aufbereitung sogar schadstoffärmer als Primärrohstoffe sein können.

Vorschriften, die für die allgemein angestrebte Kreislaufwirtschaft kontraproduktiv wären, wie zum Beispiel die geplante deutsche Ersatzbaustoff- und Änderung der Bodenschutz- und Altlastenverordnung, müssen deshalb grundlegend neu formuliert werden.

Bürokratie nicht verstärken, sondern abbauen

Berichts- und Statistikpflichten dürfen kein Selbstzweck werden, da ihr Nutzen unter anderem in diversen Vorschriften des Abfallrechts oft nicht erkennbar ist. Bürokratische Detailregelungen des Gesetzgebers oder der von ihm geschaffenen Register-Stellen (Zentrale Stelle Verpackungsregister, Stiftung ElektroAltgeräteRegister usw.) sollten auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin überprüft werden.

Kleinmengenregelungen und fairer Wettbewerb

Notwendig sind dagegen Kleinmengenregelungen in diversen Abfall-Rechtsvorschriften, um sehr kleine Unternehmen wie zum Beispiel Start-ups oder Ein-Personen-Unternehmen zu entlasten.

Gleichzeitig müssen faire Wettbewerbsbedingungen für alle Marktbeteiligten sichergestellt werden. Insbesondere dürfen ausländische Online-Händler keine Vorteile erlangen, indem sie die deutschen oder europäischen Vorschriften missachten und nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

Grenzübergreifende Zusammenarbeit und dezentrale Entsorgungskonzepte

Bei der Abfallentsorgung und bei Abfalltransporten sollte die europäische Zusammenarbeit vor allem in Grenzregionen zu Frankreich und der Schweiz ausgebaut und vereinfacht werden. Gleiches gilt für bundeslandübergreifende Kooperationen. Gleichzeitig befürworten wir die Schaffung ausreichender dezentraler Entsorgungsstrukturen in allen Bundesländern und baden-württembergischen Regionen, um Transportwege zu minimieren. Dies soll zusätzlich mit dem Aufbau eines Netzes kleinerer, dezentraler Entsorgungsanlagen (im Gegensatz zu großen, zentralen Entsorgungszentren) für häusliche Restabfälle, Industrieabfälle und Klärschlamm angestrebt werden. Industrieunternehmen mit Bedarf an Prozesswärme, Prozessdampf, elektrischer Energie und gleichzeitigem Anfall organischer oder kalorisch wertvoller (Industrie-)Abfällen sollen dabei gefördert werden, die in den Abfällen enthaltene Energie direkt am Standort durch entsprechende Verwertungsanlagen zu nutzen und dabei einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung zu leisten.

2. Chemikalienrecht

Chemikalienrecht entfrachten

Das Chemikalienrecht wird geprägt durch die zwei europäischen Verordnungen „REACH“ und „CLP“ mit jeweils hunderten von Seiten, in denen mehrfach im Jahr Änderungen

vorgenommen werden. Diese Details sind für kleine und mittlere Unternehmen nicht mehr nachvollziehbar, weshalb hier gemeinsame Anstrengungen für Verbesserungen auf allen Ebenen notwendig sind.

Gleiches gilt für die Vielzahl von bundesdeutschen Vorschriften und Technischen Regeln zum Beispiel zu Gefahrstoffen. Aufwand und Nutzen müssten hier wieder in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden. Auch hier sollte der Grundsatz „one in, one out“ zur Richtschnur werden.

Chemikalien- und Stoffrecht praktikabel gestalten

Eine Folge der REACH-Verordnung und ähnlicher Vorschriften (zum Beispiel für so genannte Konfliktmineralien aus Regionen mit bewaffneten Konflikten) ist eine unüberschaubare Zahl von Fragebögen, die sich Unternehmen innerhalb ihrer Lieferkette gegenseitig zusenden. Dies verursacht Aufwand, Unsicherheiten, Missverständnisse, Zeitverlust und Lieferschwierigkeiten und muss bei Gesetzesfolgeabschätzungen stärker als bisher berücksichtigt werden. Vorschriften müssen stets auch umsetzbar sein, sowohl für Unternehmen als auch für Behörden. Eine Erarbeitung von Standards oder Arbeitshilfen für Unternehmen und Behörden könnte Prozesse effizienter machen.

3. Immissionsschutz- und Planungsrecht

Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung

Von besonders großer Bedeutung sind ein vorausschauendes Planungsrecht und eine Umsetzung im Einzelfall, die durch Offenheit und Sachlichkeit auf Akzeptanz zielt. Anwohnerprotesten sollte vorgebeugt werden, indem Bedenken gehört und die verschiedenen Ansprüche angemessen in Einklang gebracht werden.

Gleichzeitig ist eine zügige Verfahrensdurchführung von großer Bedeutung für Unternehmen. Denn sie benötigen Verlässlichkeit für langfristige Investitionsentscheidungen, die zum Beispiel durch heranrückende Bebauung und dadurch verursachte Lärm-Konflikte nicht gefährdet werden dürfen. Eine Planungssicherheit sollte auch bei Bürgerbegehren gelten.

Zukunftsfähige Industrie- und Gewerbeflächen schaffen

Unternehmen benötigen bedarfsgerechte Industrie- und Gewerbeflächen und moderne Infrastruktur. Eine optimale und ressourcenschonende Flächennutzung ist hierbei genauso notwendig wie zukunftsorientierte Mobilitäts-, Energie- und Logistikkonzepte. Die Grundlagen hierfür müssen bereits in der Bauleitplanung gelegt werden. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur nachhaltigen Gewerbeflächennutzung sind frühzeitig und flächendeckend im Planungsrecht und bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten zu beachten.

Kommunen und Regionen sollen keine Bau-Verhinderungs-Planung betreiben, sondern müssen die Möglichkeit behalten, in angemessenem Maß auch Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen auszuweisen, u. a. durch interkommunale Zusammenarbeit. Dabei können innovative Konzepte zum Beispiel zur mehrfachen Nutzung von Flächen (beispielsweise für Solaranlagen oder für Wohnungs-Stockwerke auf Märkten) zur Anwendung kommen. Durch Technologieoffenheit können hierbei unnötige Mehrkosten vermieden werden.

Rechtsfolgen von Vorschriften realistischer abschätzen

Bei neuen Vorschriften wird zwar im Vorfeld versucht, den entstehenden Aufwand und die damit verbundenen Kosten abzuschätzen. Teilweise werden hierbei jedoch fragwürdige

Annahmen getroffen. So werden u. a. Durchschnittswerte angesetzt, die bei einzelnen Unternehmen ganz anders ausgeprägt sein können. Dies führt gerade auch im Immissionsschutz zu übertriebenen Regelungen, bei denen eine Entbürokratisierung geboten wäre.

Jüngstes Beispiel hierfür sind die kleinteiligen Regelungen der 42. BImSchV unter anderem für Verdunstungskühlanlagen, bei denen sehr zweifelhaft ist, ob der sehr hohe Aufwand für sehr viele Unternehmen eine nennenswerte Verbesserung für die Bevölkerung in der Nachbarschaft der Anlagen bewirken.

4. Klimaschutz

Energiewende

Die Rahmenbedingungen für den Bau von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind zu verbessern.

CO₂-Bepreisung und Kompensationen

Um die Klimaziele auf allen politischen Ebenen zu erreichen, sind erhebliche Anstrengungen aller Beteiligten erforderlich. Auch für CO₂-Emissionen außerhalb des europäischen Emissionshandels will die Regierungskoalition in Deutschland ein System der Bepreisung etablieren. Ein nationales System soll ab 2021 die Emissionen von Brennstoffen begrenzen und den Handel mit Emissionsrechten ermöglichen. Ein zielführendes Instrument kann die geplante CO₂-Bepreisung sein. In seinem Vorschlag berücksichtigt der Gesetzgeber jedoch nicht in ausreichendem Maße die Notwendigkeit von Kompensationen. Diese sollten die Zusatzbelastungen für die Wirtschaft in Summe ausgleichen und damit helfen, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu sichern.

Das nationale Handelssystem wird eine große Zahl von Unternehmen erheblich belasten. Die regionale Wirtschaft hat ohnehin im Bereich der Stromkosten bereits heute einen deutlichen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu anderen Nationen, unter anderem zur Nachbarregion Frankreich. Zu diesen bestehenden Nachteilen des Wirtschaftsstandorts tritt ohne ausreichende Kompensation eine neue Belastung hinzu.

Wenn also für den nationalen Emissionshandel keine ausreichende Kompensation stattfindet, wird eine Verlagerung von CO₂-Emissionen ins Ausland (Carbon Leakage) nicht zu vermeiden sein.

Bei der kurzen Zeitspanne bis zur Einführung ist zu beachten, dass viele Unternehmen aufgrund mangelnder Alternativtechnologien ihr Verhalten nicht einfach an die Vorgaben anpassen können. Dies gilt unter anderem für die Bereitstellung von Prozesswärme, die Verbrennung kohlenwasserstoffhaltiger Abfälle oder für die Nutzung von Treibstoffen im Fern-LKW-Verkehr. Betriebe können den anstehenden Kosten des CO₂-Preises nicht ausweichen, weil hier alternative Technologien gänzlich fehlen oder nicht wirtschaftlich darstellbar sind. Es entstehen also erhebliche Mehrkosten in allen Branchen, die der internationale Wettbewerb so nicht zu tragen hat. Die direkte Belastung der Wirtschaft übersteigt die geplante Entlastung über die EEG-Umlage deutlich. Vor allem diejenigen Unternehmen, die nicht so sehr von der EEG-Umlagereduzierung profitieren, werden überproportional belastet. Weitere Kostensprünge in den Jahren 2026 und danach sind im Gesetz angelegt. Ob die EEG-Umlage mit dem steigenden CO₂-Preis über 2023 hinaus weiter abgesenkt wird, ist unklar. Auch unter Berücksichtigung vorgesehener Fördermittel zur CO₂-Minderung in Unternehmen bleibt das deutliche Missverhältnis von Be- und Entlastung bestehen.

Es muss daher eine breit wirksame, ausreichende Kompensation für alle Unternehmen über

den Strompreis und eine direkte Kompensation für stark betroffene Unternehmen eingeführt werden. Die Lenkungswirkung einer CO₂-Bepreisung für kommende Investitionsentscheidungen bleibt davon unberührt.

Dieser Reduktion müssen dann Reformierungsschritte des Steuer- und Abgabensystems folgen, um beispielsweise die EEG-Umlage in den nächsten Jahren vollständig abschmelzen zu können oder um den Selbstverbrauch von Strom wieder zu begünstigen.

Global denken und handeln

Höchste Priorität bei neuen klimapolitischen Instrumenten sollte eine internationale Ausweitung und Abstimmung der Vorgehensweise haben, gerade auch bei ökonomischen Instrumenten wie Zertifikaten und Steuern. Dabei müssen Sekundäreffekte (wie zum Beispiel gegenläufige Preissignale infolge von ungleichen Randbedingungen oder mögliche Abwanderungen) abgeschätzt und vermieden werden. Die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von energieintensiven Betrieben darf nicht gefährdet werden. Landesspezifische Sub-Ziele sind insofern zu hinterfragen

5. Naturschutz und Naturnutzung

Naturschutz ganzheitlich praktizieren

Naturschutz dient dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen und der Biodiversität und ist von überragender Bedeutung. Gerade deshalb ist jedoch ein ganzes Bündel von Maßnahmen erforderlich, die vordergründig teilweise dem Naturschutz zu widersprechen scheinen, aber bei einer ganzheitlichen Betrachtung den Naturschutz sogar dienen. Dies gilt vor allem für die Nutzung der Windkraft- und teilweise auch für die Nutzung der Wasserkraftpotentiale im Land – Wind- und Wasserkraft sind für die Region zumutbar.

Prioritäten setzen

Ansonsten müssen konkurrierende Ansprüche an die Flächennutzung in nachvollziehbarer Weise gegeneinander abgewogen werden. Ein wichtiges Kriterium hierbei sollte sein, dass die nur beschränkt vorhandenen finanziellen Mittel vorrangig für möglichst effiziente Maßnahmen verwendet werden sollten. Vorhandene Instrumente wie Öko-Konten erscheinen ausbaufähig und sollten untereinander verzahnt werden.

Naturschutz in unterschiedlichen Zeiträumen ermöglichen

„Naturschutz auf Zeit“ kann eine Option sein, um freiwillige Maßnahmen auf aktuell brachliegenden Flächen für einen vertraglich vereinbarten Zeitraum zu fördern. Dieses Modell sollte vom Land verstärkt beworben werden.

Umgekehrt stellt sich die Situation beim Abbau heimischer Rohstoffe dar, wenn naturnahe Flächen für etliche Jahre zur Rohstoffgewinnung genutzt werden, aber schon währenddessen und vor allem danach der Naturerhaltung dienen. Auch deshalb sollte die regionale Gewinnung mineralischer Rohstoffe stärker als bisher gefördert werden, zumal sie lange Transportwege und damit verbundene Umweltbelastungen vermeidet.

6. Umweltmanagement

Freiwillige Zusatzleistungen sollten freiwillig bleiben

Eine freiwillige Einführung von Umweltmanagement ist sowohl für Unternehmen wie auch für die Umwelt von Vorteil. Je nach Branche oder Betriebsgröße wäre ein formales

Umweltmanagement dagegen zu starr, zu teuer und im Alltag nicht praktikabel. Deshalb sollte dieses Instrument, das über Rechtsvorschriften hinaus geht, in der Entscheidungsbefugnis der jeweiligen Unternehmen bleiben.

Anreize zum Umweltmanagement verstärken

Wer am europäischen EMAS-System teilnimmt, profitiert derzeit nur in geringem Maß oder gar nicht von ordnungsrechtlichen Erleichterungen. Diese sollten deshalb aktualisiert und ausgebaut werden.

Jede Vorschrift im Umweltrecht sollte „EMAS-Klauseln“ enthalten, um die Registrierung gemäß der europäischen EMAS-Verordnung zu fördern. Gleichzeitig sollten EMAS-Unternehmen bei Berichts- und Statistikpflichten entlastet werden.

Auch das international weit verbreitete Umweltmanagement gemäß DIN EN ISO 14001 sollte vom Land unterstützt werden, wie es derzeit nur beim Wasserentnahmeentgelt schon realisiert wurde.

7. Wasserrecht und Hochwasserschutz

Hochwasserschutz als Teil der Daseinsvorsorge

Für planerischen und technischen Hochwasserschutz müssen auch künftig ausreichende finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Angesichts der möglichen Schadenshöhen für Unternehmen, Privathaushalte und Kommunen sollten hier entsprechende Prioritäten gesetzt werden.

Gleichzeitig müssen die sich oft jahrelang hinziehenden Planungen beschleunigt werden. Auf kommunaler Ebene sollte hierfür die gesetzlich bereits ermöglichte Erstellung von Hochwasserschutzregistern einen Baustein darstellen und zur Bewusstseinsbildung beitragen.

Gleichzeitig müssen Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und vermehrt auch vor Starkregen mit Augenmaß festgelegt werden, sowohl im Wasser- wie auch im Baurecht.

Gewässerschutz im Sinne aller Gewässernutzungen praktizieren

Der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer ist von großer Bedeutung. Hier sind verursachergerechte Regelungen und Maßnahmen erforderlich, bei denen konkurrierende Nutzungen ausreichend Berücksichtigung finden müssen. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf die umweltfreundliche Güterbeförderung per Schiff oder die Nutzung der Wasserkraft.